

# **ZH\_OBERGERICHT LE160062 vom 18. Mai 2017**

ZH Obergericht, 2017-05-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LE160062](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE160062)

FR: ZH\_OBERGERICHT LE160062 du 18 mai 2017

IT: ZH\_OBERGERICHT LE160062 del 18 maggio 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Parteien sind seit dem 1. Januar 2002 verheiratet und haben keine gemeinsamen Kinder. Sie leben seit dem 1. Januar 2016 getrennt.

### **E. 2**

Am 11. Januar 2016 machte die Gesuchstellerin und Berufungsbeklagte (nachfolgend Gesuchstellerin) bei der Vorinstanz ein Eheschutzbegehren anhängig (Urk. 1). Der weitere Prozessverlauf vor Vorinstanz kann dem erstinstanzlichen Urteil entnommen werden (Urk. 28 = Urk. 30 S. 3 f. E. I.). Am 3. Oktober 2016 erliess die Vorinstanz den eingangs wiedergegebenen Entscheid (Urk. 28).

#### **E. 2.1**

Der Gesuchsgegner beanstandet berufungsweise das der Gesuchstellerin angerechnete Einkommen, die Nichtanrechnung eines angemessenen Betrages an die Haushaltskosten ihres Sohnes E. \_\_\_\_\_ und die in den Bedarf der Gesuchstellerin eingerechneten Wohnkosten und Abzahlungsschulden sowie auf Seiten des Gesuchsgegners die Bedarfspositionen Wohnkosten, Fahrtkosten und Unterstützungsbeiträge an die Mutter. Sodann moniert der Gesuchsgegner die Nichtaufnahme von Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung und von Anwaltskosten in seinen Bedarf (Urk. 29 S. 6 ff.).

#### **E. 2.2**

Die Gesuchstellerin kritisiert am vorinstanzlichen Entscheid im Wesentlichen das ihr von der Vorinstanz angerechnete Einkommen. Weiter bringt sie in ihrer

- 19 - Berufungsantwortschrift vor, dass der Gesuchsgegner es in seiner Berufungsschrift unterlassen habe, sein Erwerbseinkommen zu aktualisieren. Er habe 2016 in tatsächlicher Hinsicht ein höheres Einkommen erzielt, als ihm die Vorinstanz angerechnet habe. Zudem sei dem Gesuchsgegner auf 2017 eine Lohnerhöhung zugestanden worden (Urk. 39 S. 12).

### **E. 3**

Dagegen erhob der Gesuchsgegner und Berufungskläger (nachfolgend Gesuchsgegner) am 16. Oktober 2016 innert Frist (vgl. Urk. 29 S. 1) Berufung, wobei er obgenannte Anträge stellte (Urk. 29 S. 2).

#### **E. 3.1**

Die vorinstanzliche Berechnung des Unterhaltsanspruches anhand der zweistufigen Methode wurde von den Parteien nicht beanstandet und erscheint den vorliegenden Verhältnissen auch angemessen. Nach dieser Berechnungsweise sind zunächst die massgebenden Einkommen beider Ehegatten zu bestimmen. In einem zweiten Schritt sind ausgehend vom betriebsrechtlichen Existenzminimum die individuellen

familienrechtlichen Grundbedürfnisse der Parteien festzulegen. Dieses betriebsrechtliche Existenzminimum wird anschliessend zum familienrechtlichen Grundbedarf erweitert. Zu diesem erweiterten Bedarf zählen insbesondere Beiträge für Versicherungen, Steuern und Schulden. In einem dritten Schritt ist der Gesamtbedarf dem Gesamteinkommen gegenüberzustellen und ein allfälliger Überschuss aufzuteilen (Hausheer/Spycher, a.a.O., Rz. 02.27 ff.). Beanstandet an der vorinstanzlichen Berechnung des Unterhaltsanspruches werden die dieser zugrunde liegenden Parameter wie Höhe der Einkommen und Bedarfe der Parteien.

### **E. 3.2**

Sodann ist darauf hinzuweisen, dass die Beanstandung von gewissen Eckwerten der vorinstanzlichen Unterhaltsberechnung wie namentlich der Einkommen der Parteien durch die Gesuchstellerin in der Berufungsantwortschrift prozessual durchaus zulässig ist (ZK ZPO-Reetz/Theiler, Art. 312 N 12 mit Verweis auf BGE 134 III 332 E. 2.3; vgl. auch BGER 5A\_660/2014 vom 17. Juni 2015, E. 4.2).

### **E. 4**

Die Gesuchstellerin nahm innert der ihr mit Verfügung vom 18. Oktober 2016 anberaumten Frist zum Gesuch des Gesuchsgegners um Erteilung der aufschiebenden Wirkung schriftlich Stellung (Urk. 33 f.). Diese Eingabe wurde dem Gesuchsgegner zur Kenntnisnahme zugestellt (vgl. Urk. 34 S. 1).

#### **E. 4.1**

Der Gesuchsgegner macht vorliegend geltend, dass die Gesuchstellerin gemäss Lohnausweis bei F.\_\_\_\_\_ Reinigungen AG, monatlich rund Fr. 3'540.– netto verdient habe. Darauf sei abzustellen und nicht auf die leicht schwankenden Löhne von Januar bis März 2016. Hinzuzurechnen sei ein durchschnittlicher Lohn von Fr. 635.– pro Monat netto aus ihrer Tätigkeit bei der G.\_\_\_\_\_ AG und ein Monatslohn von ca. Fr. 530.– netto aus jener bei der H.\_\_\_\_\_ AG (ab März 2016)

- 20 - bzw. früher jener bei der I.\_\_\_\_\_ Gebäudemanagement AG. Dies ergebe auf Seiten der Gesuchstellerin ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 4'175.– (ab Januar 2016) bzw. von Fr. 4'705.– (ab März 2016; Urk. 29 S. 7 f.).

#### **E. 4.2**

Die Gesuchstellerin entgegnet den Vorbringen des Gesuchsgegners, dass massgebend sei, welchen Lohn sie tatsächlich erzielt habe und erziele. Bei F.\_\_\_\_\_ Reinigungen AG, sei sie nur noch bis und mit August 2016 erwerbstätig gewesen. Sie habe bei dieser Arbeitgeberin unter Berücksichtigung des Umstandes, dass sie einen Ferienanspruch von vier Wochen habe, während welcher Zeit sie keine Einkünfte erziele, einen Nettoverdienst von Fr. 23'133.90 bzw. einen durchschnittlichen Nettolohn in der Höhe von Fr. 2'891.75 pro Monat erzielt. Auch bei der H.\_\_\_\_\_ AG sei sie im Jahre 2016 bloss noch bis und mit Mai 2016 tätig gewesen. Unter Berücksichtigung der Erwerbsaufnahme per März 2016 und wiederum des Ferienanspruches habe ihr Nettoverdienst insgesamt Fr. 1'874.65 bzw. Fr. 624.90 pro Monat betragen. Bei der G.\_\_\_\_\_ AG habe sie 2016 einen Nettolohn von Fr. 8'947.50, mithin durchschnittlich Fr. 745.65 pro Monat erzielt, was auch dem Lohn ab 2017 entspreche. Neu habe die Gesuchstellerin mit Wirkung ab 5. September 2016 bei der Wäscherei J.\_\_\_\_\_ AG ein Erwerbseinkommen erzielen können. Auch dort sei sie im Stundenlohn tätig und in ungekündigter Stellung. Auch dieser Lohn sei unverändert

geblieben. 2016 habe sie mit dieser Tätigkeit einen Nettoverdienst (vor Abzug Quellensteuern, aber unter Berücksichtigung des Ferienanspruchs) von insgesamt Fr. 14'729.05 bzw. von Fr. 3'682.25 pro Monat erzielt. Per 1. Januar 2017 habe die Gesuchstellerin bei der J. \_\_\_\_\_ AG eine Lohnerhöhung erhalten. Sie komme seither auf einen Stundenlohn von Fr. 18.60 nebst den üblichen Zuschlägen. Ihre Arbeitseinsätze bei dieser Wäsche- rei seien in den Anfangsmonaten unterschiedlich gewesen und ihr Einsatz total habe zwischen 109.81 bis 268 Stunden pro Monat betragen. Vertraglich vereinbart seien – branchenüblich – 45 Stunden pro Woche, womit durchschnittlich (multipliziert mit 4.35) 195.75 Arbeitsstunden pro Monat resultieren würden. Mit der Tätigkeit bei der J. \_\_\_\_\_ AG erziele die Gesuchstellerin inklusive sämtlicher Zuschläge und Abzüge ein Nettoeinkommen von Fr. 3'368.50 pro Monat. Für 2016 würden nach dem Gesagten auf Seiten der Gesuchstellerin folgende monatliche Nettoeinkommen resultieren: Fr. 3'420.85 für die Monate Januar und Febru-

- 21 - ar; Fr. 4'200.65 für März bis Mai; Fr. 3'594.05 für Juni bis August; Fr. 4'553.05 für September bis Dezember. Ab 2017 sei mit einem monatlichen Nettoeinkommen der Gesuchstellerin von Fr. 4'114.55 zu rechnen (Urk. 39 S. 8 ff.).

#### **E. 4.3**

Hinsichtlich des der Gesuchstellerin anrechenbaren Einkommens kann grundsätzlich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 30 S. 12 ff. E. III.D.2.1). Es ist dem Gesuchsgegner zwar darin beizupflichten, dass auch im Eheschutzverfahren bei schwankenden Einkommen grundsätzlich auf das Durchschnittseinkommen abzustellen ist. Weshalb das entgegen den vorinstanzlichen Erwägungen jedoch auch vorliegend der Fall sein soll, legt der Gesuchsgegner in seiner Berufungsschrift nicht dar. Damit vermag er seiner Begründungspflicht im Berufungsverfahren nicht nachzukommen. Die Anwendung des Regelfalls rechtfertigt sich für das der Gesuchstellerin anrechenbare Einkommen nicht. Vor Vorinstanz aktenkundig arbeitete die Gesuchstellerin bei der F. \_\_\_\_\_ Reinigungen AG, wohl in einem Vollzeitpensum. Es gilt diesbezüglich aber zu beachten, dass sie im Stundenlohn angestellt war und ihr arbeitsvertraglich durchschnittlich lediglich 21 Stunden pro Woche zugesichert wurden, was einem Pensum von 50 Prozent entspricht (Urk. 12a/7 S. 2). Gemäss ihrem im Recht liegenden Arbeitsvertrag mit der G. \_\_\_\_\_ AG beträgt die wöchentliche Arbeitszeit zirka zehn Stunden (Urk. 12a/10 S. 1). Auch im zwischen der Gesuchstellerin und der H. \_\_\_\_\_ AG seit Anfang März 2016 bestehenden Arbeitsvertrag wurde lediglich eine garantierte wöchentliche Arbeitszeit von durchschnittlich sechs Stunden vereinbart (Urk. 12a/14 S. 2). Der Beschäftigungsgrad der Gesuchstellerin wurde demzufolge von keinem der drei vor Vorinstanz bekannten Arbeitgeber in den genannten Arbeitsverträgen zweifelsfrei verlässlich definiert. Die vor Vorinstanz ins Recht gereichten Lohnabrechnungen der F. \_\_\_\_\_ Reinigungen AG, und der G. \_\_\_\_\_ AG für die Monate Januar bis März 2016 widerspiegeln denn auch, dass die Einkünfte der Gesuchstellerin durchaus variieren (Urk. 12a/9/1-3; Urk. 12a/12/1-3). Für ihr anrechenbares Einkommen einzig auf die von ihr durchschnittlich im Jahr 2015 erzielten Einkommen bei der F. \_\_\_\_\_ Reinigungen AG, und der G. \_\_\_\_\_ AG (Urk. 12a/8; Urk. 12a/11) bzw. auf eine einzige Lohnabrech-

- 22 - nung der H. \_\_\_\_\_ AG oder diesbezüglich auf ihr früheres Einkommen bei der I. \_\_\_\_\_ Gebäudemanagement AG (Urk. 12a/15; Urk. 12a/13) abzustellen, rechtfertigt sich damit nicht. Vielmehr erscheint angemessen, die tatsächlichen und jüngst (aktenkundig)

erzielten Einkünfte als Berechnungsgrundlage heranzuziehen, wie dies auch die Vorinstanz getan hat. Nebenbei sei bemerkt, dass mit der Anrechnung der damit etwas tiefer liegenden Einkünfte nicht zuletzt, wenn auch nur marginal, dem Umstand Rechnung getragen werden kann, dass die Gesuchstellerin mit den genannten Anstellungsverhältnissen mehr als ein 100%-Pensum erfüllt. Was ihre Einkommen aus den Erwerbstätigkeiten bei der F.\_\_\_\_\_ Reinigungen AG, und der G.\_\_\_\_\_ AG anbelangt, will die Gesuchstellerin einen Ferienanspruch von vier Wochen in Abzug bringen. Bereits die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid darauf hingewiesen, dass das von ihr bestimmte Einkommen auf den Nettolöhnen der Gesuchstellerin basiert. Die Gesuchstellerin verkennt, dass damit die unbezahlten Ferien bereits mitberücksichtigt wurden. Eine Reduktion des Nettolohnes wegen eines Ferienanspruches rechtfertigt sich dementsprechend nicht. In Bezug auf ihr Einkommen bei der H.\_\_\_\_\_ AG reichte die Gesuchstellerin im vorliegenden Rechtsmittelverfahren den Lohnausweis 2016 ihrer Arbeitgeberin ins Recht (Urk. 41/3). Der Lohnausweis bestätigt das Einkommen der Gesuchstellerin vom 1. Januar bis 27. Juni 2016, mithin was bei Anwendung genügender Sorgfalt vor Vorinstanz vor Erlass des angefochtenen Entscheides mit den monatlichen Lohnabrechnungen hätte belegt werden können (vgl. Urk. 41/4). Als unechte Noven haben der Lohnausweis wie auch die Lohnabrechnungen von April bis Juni 2016 (Urk. 41/4/2-4; Urk. 41/4/1 = Urk. 12a/15) unter Hinweis auf Art. 317 Abs. 1 ZPO vorliegend unberücksichtigt zu bleiben. Gleich verhält es sich mit den seitens der Gesuchstellerin nunmehr im Berufungsverfahren beigebrachten Lohnabrechnungen der G.\_\_\_\_\_ AG für Januar bis Dezember 2016 (Urk. 41/5). Zumindest bis und mit September 2016 wäre bei Anwendung genügender Sorgfalt eine Einreichung dieser Beweismittel bei der Vorinstanz ohne Weiteres möglich gewesen, was rechtsgenügende Grundlage zur

- 23 - Berechnung des Durchschnittseinkommens gebildet hätte. Die vor Vorinstanz noch nicht eingereichten Lohnabrechnungen ab April 2016 (Urk. 41/5/4-12) haben vorliegend als unechte Noven keine Beachtung zu finden. Abgesehen davon wäre eine Berücksichtigung derselben vernachlässigbar ( $\text{Fr. } 8'947.50 / 13 * 11 / 12 = \sim \text{Fr. } 630.-$  [Einkommen/Mt. gem. Lohnausweis] vs.  $\text{Fr. } 625.-$  [Einkommen/Mt. gem. vorinstanzlicher Lohnberechnung bzw.  $\emptyset$  der Lohnabrechnungen Jan. - März 2016]). Sodann macht die Gesuchstellerin im vorliegenden Berufungsverfahren geltend, ihr Anstellungsverhältnis bei der H.\_\_\_\_\_ AG habe lediglich noch bis und mit Mai 2016 gedauert. Weiter habe ihr Arbeitsverhältnis mit der F.\_\_\_\_\_ Reinigungen AG, per Ende August 2016 geendet. Mit Wirkung ab 5. September 2016 erziele sie ein Einkommen bei der Wäscherei J.\_\_\_\_\_ AG, wo sie im Stundenlohn und in ungekündigter Stellung sei. Auch bei diesen Vorbringen handelt es sich um unechte Noven, hätten sie der Vorinstanz doch ohne Weiteres vor Erlass des angefochtenen Entscheides mitgeteilt und belegt werden können, zumal der Arbeitsvertrag zwischen der Wäscherei J.\_\_\_\_\_ AG und der Gesuchstellerin vom 30. August 2016 datiert (Urk. 41/6). Als unechte Noven verspätet vorgebracht, haben sie vorliegend unberücksichtigt zu bleiben. Gleiches gilt im Übrigen für die in diesem Zusammenhang von der Gesuchstellerin geltend gemachten Mehrkosten für eine zusätzliche Zone im Netz des ZVV in der Höhe von Fr. 41.- pro Monat, welche ab September 2016 in ihrem Bedarf zusätzlich zu berücksichtigen seien (Urk. 39 S. 15).

5.1.1 Was die in den Bedarf der Gesuchstellerin eingerechneten Wohnkosten anbelangt, moniert der Gesuchsgegner, dass die Vorinstanz solche von Januar 2016 bis und mit Mai 2016 in der Höhe von Fr. 1'890.- pro Monat berücksichtigt habe. Dies sei weder sachlich zutreffend noch angemessen. Beide Parteien hätten sich vor Vorinstanz dahingehend geäußert, dass während dieser Zeit zwei

Monatsmieten von der Gesuchstellerin nicht bezahlt worden seien. Die zwei Mietzinsen im Betrag von Fr. 3'780.– seien von der Vermieterin mit dem Mietzinsdepot, welches ursprünglich einen Kontostand von Fr. 5'370.– aufgewiesen habe, unter Abzug einer Gutschrift aus der Jahres-Nebenkostenabrechnung von Fr. 470.05

- 24 - verrechnet worden. Dies habe dazu geführt, dass aus dem Mieterkautionssparkonto ein Betrag von Fr. 3'309.95 der K. \_\_\_\_\_ Immobilien AG, ... [Adresse], überwiesen worden sei. Somit habe die Gesuchstellerin im erwähnten Zeitraum von fünf Monaten total Fr. 5'670.– (3 x Fr. 1'890.–) an Mietzinsen entrichtet, was pro Monat Fr. 1'134.– entspreche, welcher Betrag von Januar 2016 bis und mit Mai 2016 in den Bedarf der Gesuchstellerin aufzunehmen sei (Urk. 29 S. 8). 5.1.2 Gemäss der Gesuchstellerin habe die Vorinstanz korrekt auf die Wohnkosten der Gesuchstellerin abgestellt. Daran ändere auch nichts, dass die Verwaltung das Mietzinsdepot mit den zwei zuletzt nicht mehr bezahlten Monatsmietzinsen verrechnet habe. Die Trennung der Parteien sei Ende 2015 erfolgt. Die Gesuchstellerin sei mit ihrem Sohn in der ehelichen Wohnung verblieben. Mithin sei denn auch der geschuldete Mietzins in vollem Ausmasse anzurechnen, unabhängig davon, ob sie ihn nun entrichtet habe bzw. entrichte oder nicht. Tatsächlich schulde sie diese beiden Monatsmietzinsen der K. \_\_\_\_\_ Immobilien AG noch. Es treffe auch nicht zu, dass der Betrag von Fr. 3'309.95 aus dem Mieterkautionssparkonto der K. \_\_\_\_\_ Immobilien AG überwiesen worden wäre. Die Gesuchstellerin habe sich diesem Ansinnen widersetzt und sich einzig damit einverstanden erklärt, dass die beiden ausstehenden Mietzinsen mit der Kaution bezahlt würden. Der Umstand, dass sie sich diese beiden Mietzinsen im Innenverhältnis anzurechnen habe, werde bei Aufteilung der Kaution dazu führen, dass ihr auch tatsächlich diese beiden Mietzinsen belastet würden, ihr also nicht mehr die Hälfte der Kaution zustehe. Dementsprechend seien denn auch die Mietzinsen, ob bezahlt oder nicht, vollumfänglich anzurechnen (Urk. 39 S. 12 f.). 5.1.3 Es ist vorliegend unbestritten, dass die Trennung der Parteien per Ende 2015 erfolgte und die Gesuchstellerin hernach von Januar 2016 bis und mit Mai 2016 mit ihrem Sohn in der ehemals ehelichen Wohnung an der .... [Adresse] verblieben ist. Der Mietzins für diese Wohnung hat Fr. 1'890.– inklusive Nebenkosten betragen (Urk. 12a/16). Als Mieterin dieser Wohnung war sie verpflichtet, diesen Mietzins monatlich zu entrichten (Art. 253 OR). Es ist der Gesuchstellerin darin beizupflichten, dass es vorliegend nicht darauf ankommt, wie und ob die Gesuchstellerin den Mietzins entrichtet hat oder nicht. Wenn die Gesuchstellerin

- 25 - den Mietzins aus dem Mietzinsdepot entrichtet hat, vermag dies allenfalls das Vermögen der Parteien betreffen und von güterrechtlicher Relevanz sein. Die Auseinandersetzung mit güterrechtlichen Ansprüchen ist nicht Gegenstand des Eheschutzverfahrens, sondern eines allfälligen Scheidungsverfahrens. Jedenfalls hat die Vorinstanz aufgrund dieser obligatorischen Verpflichtung zutreffend für den entsprechenden Zeitraum im Bedarf auf diese Wohnkosten abgestellt (Urk. 30 S. 17 E. III.D.3.). 5.2.1 Weiter rügt der Gesuchsgegner die auf Seiten der Gesuchstellerin in ihren Bedarf aufgenommenen Abzahlungsschulden in der Höhe von Fr. 70.–. Die Gesuchstellerin habe in diesem Zusammenhang über die angeblichen Kredite extrem ungläubhafte Angaben gemacht. Ihnen zufolge mache der Kreditgeber grundsätzlich einen nachhaltig unseriösen Eindruck. Es müsse davon ausgegangen werden, dass dieser über keine erforderliche Bewilligung zur geschäftsmässigen Kreditvergabe verfüge. Die bei Konsumkreditgewährung vorgeschriebene Bonitätsprüfung sei bei der Gesuchstellerin zudem offenkundig nicht vorgenommen worden, ansonsten hätte sie, angesichts ihrer

wirtschaftlichen Verhältnisse, diese hohen Kredite nie erhalten. Weiter wirke die gesamte angebliche Geschäftsabwicklung vollkommen unseriös. Dass eine Treuhandfirma solche hohe Kredite auszahlen solle bei einer derart eingeschränkten Bonität der Gesuchstellerin, ohne Sicherheiten und ohne Solidarhaftung des Ehemannes, erscheine in höchstem Masse wirklichkeitsfremd und ungläubhaft. Der Gesuchsgegner habe nichts von diesen angeblichen Krediten gewusst und das angeblich ausbezahlte Geld nie gesehen oder verwendet. Weiter seien, was die von der Vorinstanz angerechneten und vom Gesuchsgegner bestrittenen regelmässigen Zinszahlungen der Gesuchstellerin an den angeblichen Kreditgeber anbelange, solche von ihr weder behauptet noch belegt worden (Urk. 29 S. 8 f.). 5.2.2 Die Gesuchstellerin entgegnet diesen Vorbringen, warum der Kreditgeber grundsätzlich einen "nachhaltig unseriösen Eindruck" machen solle, sei nicht nachzuvollziehen. Bezeichnenderweise begründe denn auch der Gesuchsgegner diese Einstufung nicht. Es sei auch nie die Rede davon gewesen, dass es sich bei L.\_\_\_\_\_ um eine Person handle, welche geschäftsmässig Kredite vergebe. Dem-

- 26 - entsprechend habe er als Privater bei der Darlehensvergabe auch keinerlei gesetzliche Vorgaben zu erfüllen gehabt. Bei L.\_\_\_\_\_ handle es sich vielmehr um einen guten Bekannten der Gesuchstellerin. L.\_\_\_\_\_ sei Geschäftsmann und habe von der schwierigen Situation der Gesuchstellerin gehört und ihr mit diesen Darlehenshingaben helfen wollen. Die Darlehenshingaben seien dokumentiert, wie auch die Verzinsungspflicht. Es sei nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz diese Zinsbetreffnisse aufgerechnet habe (Urk. 39 S. 13). 5.2.3 Was die in den – massvoll erweiterten – Notbedarf der Gesuchstellerin aufgenommenen Abzahlungsschulden anbelangt, kann grundsätzlich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 30 S. 19 E. III.D.3.). Die Aussagen der Gesuchstellerin zum insgesamt über Fr. 42'000.– aufgenommenen Kredit und zu den diesbezüglichen Abzahlungsschulden erscheinen entgegen der Ansicht des Gesuchsgegners glaubhaft, zumal sie auch mit Belegen dokumentiert wurden. Der Gesuchsgegner hat die Angaben der Gesuchstellerin zunächst lediglich mit Nichtwissen bestritten (Prot. I S. 12 f. und S. 25). Der Vorinstanz ist beizupflichten, dass auch seine diesbezüglich später vorgebrachten und im vorliegenden Verfahren zusammengefassten Ausführungen (Urk. 24 S. 12 ff.) nicht zu überzeugen vermögen. Weder begründet noch belegt er, weshalb die Einzelunternehmung M.\_\_\_\_\_ Treuhand, L.\_\_\_\_\_ [Inhaber], bzw. L.\_\_\_\_\_ als Kreditgeber(in) dem Bundesgesetz über den Konsumkredit vom 23. März 2001 (KKG), SR 221.214.1, unterstehen soll (vgl. Art. 2 KKG). Dass allenfalls keine Bonitätsprüfung vorgenommen wurde und die Kreditgewährung ohne Sicherheitsleistung oder Solidarhaftung erfolgte, spricht eher gegen eine(n) gewerbsmässige(n) Kreditgeber(in), genau so wie die vom Gesuchsgegner bemängelte Geschäftsabwicklung und die unüblich tief vereinbarte Zinshöhe von zwei Prozent per annum (vgl. Urk. 24 S. 13). Die Vorbringen des Gesuchsgegners zum Kreditgeber und zur Kreditvergabe vermögen daher das Mass einer blossen Behauptung nicht zu übersteigen und damit die glaubhafte Darstellung der Gesuchstellerin nicht zu entkräften. Wie soeben erwähnt, wurde der Zins für den gewährten Kredit mit zwei Prozent per annum vereinbart, mithin bei einer Kredithöhe von Fr. 42'000.– ein Zins von Fr. 840.– pro Jahr (Urk. 12a/23/1-7), was von der Gesuchstellerin in ihrer – unbestritten gebliebenen – Steuererklärung 2015 auch

- 27 - so deklariert wurde (Urk. 12a/24). In der Schweiz haben steuerpflichtige Personen das vollständige und wahrheitsgemässe Ausfüllen ihrer Steuererklärung unterschriftlich zu

bestätigen. Wahrheitswidrige Angaben können steuerstrafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen (vgl. Dritter Teil des Steuergesetzes des Kantons Zürich [StG] vom 8. Juni 1997, LS 631.1). Von daher kommt den darin deklarierten Zahlen grundsätzlich Glaubhaftigkeit zu. Dass die Gesuchstellerin ihrer Zinszahlungspflicht nicht nachgekommen sein bzw. nachkommen soll, wurde seitens des Gesuchsgegners im vorinstanzlichen Verfahren nicht bzw. jedenfalls nicht rechtsgenügend vorgebracht. Seine diesbezügliche im vorliegenden Verfahren nunmehrige Bestreitung hat als unechtes Novum unberücksichtigt zu bleiben. Die Aufnahme der Zinszahlungspflicht in den Bedarf der Gesuchstellerin ist nicht zu beanstanden (vgl. auch Art. 272 ZPO). 5.3.1 Der Gesuchsgegner beanstandet weiter, dass im Bedarf der Gesuchstellerin das Einkommen ihres Sohnes E.\_\_\_\_\_ (Praktikumslohn, Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge, Ausbildungszulage) mit einem angemessenen Betrag an die Haushaltskosten zu berücksichtigen gewesen wäre. E.\_\_\_\_\_ werde im Übrigen am 30. April 2017 volljährig. Ab diesem Zeitpunkt gelange für die Gesuchstellerin der Grundbetrag für eine alleinstehende Person in Haushaltsgemeinschaft mit erwachsenen Personen zur Anwendung, mithin jener in der Höhe von Fr. 1'250.– (Urk. 29 S. 9). 5.3.2 Die Gesuchstellerin stellt sich diesbezüglich auf den Standpunkt, dass die Vorinstanz das Einkommen des minderjährigen Sohnes E.\_\_\_\_\_ nicht berücksichtigt habe, dagegen ihr den Grundbetrag von E.\_\_\_\_\_ in die Bedarfsrechnung eingestellt habe, sei nicht zu beanstanden. E.\_\_\_\_\_ habe die Möglichkeit gehabt, ein Praktikum im Hotel N.\_\_\_\_\_ in Zürich zu absolvieren, dies mit geringstem Lohn. Dieses Praktikum sei Ende 2015 beendet worden. Das Hotel habe der Reinerigungsunternehmung O.\_\_\_\_\_ GmbH den erteilten Auftrag entzogen, worauf die O.\_\_\_\_\_ GmbH die Arbeitsverhältnisse der im N.\_\_\_\_\_ tätigen Angestellten nicht fortgeführt habe. Die O.\_\_\_\_\_ GmbH habe den Angestellten nicht einmal mehr die Dezemberlöhne ausbezahlt. Mit Wirkung ab Mitte Mai 2016 habe E.\_\_\_\_\_ indes ein Praktikum bei der P.\_\_\_\_\_ GmbH als Informatiker antreten können, wel-

- 28 - ches er noch immer absolviere. Als Bruttoentschädigung sei wiederum ein Betrag von Fr. 600.– pro Monat vereinbart worden. Es sei hervorzuheben, dass E.\_\_\_\_\_ damit in der Zeitspanne Januar 2016 bis und mit April 2016 überhaupt kein Einkommen erzielt habe. In dieser Zeitspanne habe die Gesuchstellerin mithin mit dem ihr von der Vorinstanz zugestandenen Grundbetrag von Fr. 600.– auch noch dessen Krankenkassenprämie in der Höhe von ca. Fr. 110.– pro Monat und Kommunikationskosten bezahlen müssen. Die ab Ende Mai 2016 wieder ausbezahlten Praktikumlöhne benötige E.\_\_\_\_\_ zur Abdeckung der Kosten des öffentlichen Verkehrs, der auswärtigen Verpflegung, der Krankenkassenprämien, Kommunikationskosten etc. Die Vorinstanz habe diese Bedarfspositionen für E.\_\_\_\_\_ nicht aufgerechnet. Seinen Grundbetrag könne er nicht auch noch selbst aus diesen Praktikumsentschädigungen leisten. Das betreffende Praktikum gelte nicht als Ausbildung. Dementsprechend erhalte die Gesuchstellerin auch keine Ausbildungszulagen für E.\_\_\_\_\_. Eine Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge (EUR 42.–) gemäss dem serbischen Urteil betreffend der Ehe, aus der E.\_\_\_\_\_ hervorgegangen sei, sei nicht möglich. E.\_\_\_\_\_ bemühe sich nach wie vor, eine Lehrstelle antreten zu können. Es sei zu hoffen, dass ihm dies bis Sommer 2017 gelingen werde. Jedenfalls bis dahin habe er noch den geringen Praktikumslohn. Im Übrigen treffe es nicht zu, dass diesfalls bei der Gesuchstellerin ab Volljährigkeit der Grundbetrag für eine alleinstehende Person in Haushaltsgemeinschaft mit erwachsenen Personen zur Anwendung gelange. Vielmehr sei ihr weiterhin der Grundbetrag für E.\_\_\_\_\_ im Bedarf einzustellen (Urk. 39 S. 13 f.). 5.3.3 Gemäss unbestritten gebliebener Darstellung der Gesuchstellerin zur Einkommenssituation

des Sohnes der Gesuchstellerin, E.\_\_\_\_\_, ist davon auszu- gehen, dass dieser ab Januar 2016 (Beginn der Unterhaltsleistungspflicht des Gesuchsgegners) bis und mit April 2016 keine Einkünfte erzielte. Dass dieses Faktum vorliegend als unechtes Novum nicht zu berücksichtigen ist, ist nicht von Bedeutung. Jedenfalls seit Mai 2016 absolviert E.\_\_\_\_\_ ein Praktikum bei der P.\_\_\_\_\_ GmbH, mit der eine monatliche Bruttoentschädigung von Fr. 600.– ver- einbart wurde (Urk. 13/1). Dass die Praktikumstätigkeit von E.\_\_\_\_\_ systematisch auf ein Bildungsziel ausgerichtet wäre, d.h. entweder zu einem bestimmten Berufsabschluss führen oder eine berufliche Tätigkeit ohne speziellen Berufsab-

- 29 - schluss ermöglichen soll, ist nicht erkennbar. Von daher dürfte kein Anspruch auf eine Ausbildungszulage im Sinne von Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) vom 24. März 2006, SR 836.2, bestehen. Gegenteili- ges ergibt sich auch nicht aus den – verspätet – eingereichten Belegen wie dem Lohnausweis der Wäscherei J.\_\_\_\_\_ AG für 2016 oder deren Lohnabrechnungen für die Monate September bis Dezember 2016 (Urk. 41/7 und Urk. 41/8/1-5). Wei- ter blieb vorliegend unbestritten, dass eine Bevorschussung der Unterhaltsbeiträ- ge in der Höhe von umgerechnet EUR 42.–, zu welchen der leibliche Vater von E.\_\_\_\_\_ gemäss dem Scheidungsurteil des Amtsgerichtes in Q.\_\_\_\_\_ in der Re- publik Serbien vom 1. April 2010 verpflichtet wurde (Urk. 20/5/1-2), nicht möglich ist. Weiter erscheint glaubhaft, dass der geringe Praktikumslohn von E.\_\_\_\_\_ wohl knapp die Kosten für den öffentlichen Verkehr, die Kosten für auswärtige Verpflegung, Krankenkassenprämien, Kommunikationskosten etc. abzudecken vermag. Sein Lebensunterhalt ist aber auch mit der Übernahme der namentlich aufgeführten Kosten selbstredend noch nicht finanziert, selbst wenn E.\_\_\_\_\_ aus seiner vollen Erwerbstätigkeit noch – berechtigterweise – ein Sackgeld zur Verfü- gung stehen sollte. Zu finanzieren durch die Gesuchstellerin sind weitere namhaf- te Lebenshaltungskosten von E.\_\_\_\_\_ wie jene für weitere Nahrung, Kleidung und Wäsche, Wohnkosten etc. Angesichts dessen rechtfertigt sich in Überein- stimmung mit der Vorinstanz eine Berücksichtigung eines Teils des Praktikums- lohnes von E.\_\_\_\_\_ im Bedarf der Gesuchstellerin nicht (Urk. 30 S. 17 E. III.D.3.). Sodann ist der Gesuchstellerin beizupflichten, dass gemäss Ziff. II.4. des Kreis- schreibens der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich be- treffend die Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenz- minimums vom 16. September 2009 (Kreisschreiben) auch ab der Volljährigkeit von E.\_\_\_\_\_ weiterhin auf den Grundbetrag für diesen in der Höhe von Fr. 600.– im Bedarf der Gesuchstellerin abzustellen ist. 5.4.1 Weiter macht der Gesuchsgegner geltend, dass er im Januar und Februar 2016 bei seiner Tochter R.\_\_\_\_\_ an der ... [Adresse] gewohnt habe. Er habe sei- ner Tochter für seinen Anteil an der Miete, Nebenkosten, Wäschewaschen, Strom, Essen etc. Fr. 1'600.– pro Monat bezahlt. Dieser Betrag sei von ihm in bar an die Tochter geleistet worden. Die Tochter bestätige diesen Sachverhalt. Folg-

- 30 - lich seien ihm an Wohnkosten für Januar und Februar 2016 je Fr. 1'600.– anzu- rechnen. Ab März 2016 habe er eine eigene Wohnung in S.\_\_\_\_\_ bezogen. Der Mietzins belaufe sich auf Fr. 2'050.– inkl. Einstellplatz. Dieser Betrag sei anzu- rechnen. Der Mietzins für den Einstellplatz rechtfertige sich, da er während der Ehe und auch davor stets dasselbe Auto gehabt habe, einen VW Polo. Zudem brauche er das Auto teilweise auch für den Arbeitsweg (Urk. 29 S. 9 f.). 5.4.2 Die Gesuchstellerin führt diesbezüglich aus, dass die Vorinstanz zu Recht die angeblichen Wohn- und Essenskosten in der Höhe von Fr. 1'600.– nicht be- rücksichtigt habe. Wohl habe der Gesuchsgegner derartige Ausgaben bereits vor

Vorinstanz behauptet, diese allerdings nicht belegt, obwohl ihm dies ohne weiteres möglich gewesen wäre. Die von ihm nunmehr im Rechtsmittelverfahren beigebrachte Bestätigung seiner Tochter R.\_\_\_\_\_ vermöge zum einen an der ungenügenden Glaubhaftmachung nichts zu ändern und sei zum anderen angesichts des Novenrechts im vorliegenden Berufungsverfahren auch aus rechtlichen Gründen nicht zu berücksichtigen. Die Tochter des Gesuchsgegners sei verheiratet und die Eheleute hätten mehrere Kinder. Der vom Gesuchsgegner geltend gemachte und angebliche Kostenanteil stehe damit mit dem mutmasslichen Mietzins für die Wohnung der Familie der Tochter in keinem Verhältnis. Hinzu komme, dass die Gesuchstellerin nach eigenem Bekunden bis zum 15. Januar 2016 in Serbien in den Ferien gewesen sei, der Gesuchsgegner im Anschluss in Untersuchungshaft genommen und am 20. Januar 2016 wieder entlassen worden sei. Frühestens ab jenem Zeitpunkt habe er Aufenthalt bei der Tochter genommen. Die Bestätigung der Tochter R.\_\_\_\_\_ sei vor diesem Hintergrund nicht glaubhaft. Weiter seien die Kosten für die neu vom Gesuchsgegner angemietete Wohnung völlig übersetzt. Die Vorinstanz habe ihm immerhin einen Mietzins von Fr. 1'915.– statt der angemessenen Fr. 1'500.– zugestanden. Der Einfachheit halber habe die Gesuchstellerin in diesem Punkt auf eine Anschlussberufung verzichtet. Der Gesuchsgegner habe vor Vorinstanz auch weder Kosten für einen Einstellplatz noch überhaupt Kosten für die Nutzung eines privaten Personenwagens geltend gemacht. Auch diesbezügliche Unterlagen habe er keine eingereicht. Zu Recht habe die Vorinstanz keine Autokosten berücksichtigt, sei doch der Gesuchsgegner auf die Nutzung eines Personenwagens aus beruflichen Gründen gar nicht angewie-

- 31 - sen, weshalb von der Vorinstanz auch die tatsächlich anfallenden Kosten für den öffentlichen Verkehr berücksichtigt worden seien (Urk. 39 S. 15 f.). 5.4.3 Es ist unbestritten, dass der Gesuchsgegner nach der Trennung der Parteien Ende Dezember 2015 zunächst Ferien in Serbien verbrachte und hernach vorübergehend bei seiner Tochter R.\_\_\_\_\_ an der ... [Adresse] wohnte. Bereits vor Vorinstanz machte er für diese Zeit von Januar bis Februar 2016 monatliche Auslagen für die Mietkosten und die übrigen Kosten im Sinne von Wohnkosten in der Höhe von Fr. 1'600.– geltend. Wie die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid zutreffend erwog, vermochten seine diesbezüglichen Vorbringen das Mass einer blossen Behauptung nicht zu übersteigen, insbesondere da er diese auch nicht belegte (Urk. 30 S. 17 E. III.D.3.). Das nunmehr im vorliegenden Berufungsverfahren ins Recht gereichte, undatierte, von seiner Tochter R.\_\_\_\_\_ unterzeichnete Schreiben, worin von dieser die genannten und vor Vorinstanz geltend gemachten Auslagen bestätigt werden (Urk. 32/3), erweist sich damit als neu. Als unechtes Novum hat dieses vorliegend keine Beachtung zu finden, hätte es doch ohne Weiteres bereits vor Vorinstanz beigebracht werden können. Gleich verhält es sich mit den erst anlässlich des vorliegenden Berufungsverfahrens eingereichten Belegen im Zusammenhang mit den vom Gesuchsgegner geltend gemachten Auslagen für den von ihm gemieteten Einstellplatz sowie für seinen Personenwagen allgemein (Urk. 32/4-6). Wie im angefochtenen Entscheid zutreffend erwogen, behauptete der Gesuchsgegner vor Vorinstanz lediglich, schon immer über ein Auto verfügt zu haben und dieses auch für die Arbeit zu gebrauchen. Aus den vorinstanzlichen Unterlagen ergibt sich jedoch kein einziger Beleg über ein Auto. Auch machte er in seinem Bedarf keine diesbezüglichen Auslagen geltend (Urk. 30 S. 17 f. E. III.D.3.). Die nunmehr vorgebrachten neuen Tatsachen und Beweismittel hätten bei Anwendung genügender Sorgfalt bereits bei der Vorinstanz ins Recht gelegt werden können. Dementsprechend sind sie als unechte Noven vorliegend nicht zu berücksichtigen.

Die vorinstanzliche Berücksichtigung von Wohnkosten in der Höhe von Fr. 1'915.– ab 1. März 2016 im Bedarf des Gesuchsgegners ist somit nicht zu beanstanden.

- 32 - 5.5.1 Der Gesuchsgegner bringt des Weiteren vor, dass er einen Personenwagen, VW Polo 1.6, besitze. Wie bereits erwähnt, habe er diesen bereits vor der Ehe und auch während der gesamten Ehedauer gehabt. Ausserdem sei er aus beruflichen Gründen auf das Auto angewiesen. Als Maschinist arbeite er nicht immer auf der gleichen Baustelle wie die übrigen Bauarbeiter, so dass er bisweilen sein eigenes Auto für den Arbeitsweg benutzen müsse. Die durch das Auto entstehenden Kosten seien demzufolge zuzüglich der Miete für den Einstellplatz in seinem Bedarf zu berücksichtigen. Die Versicherungskosten für den Personenwagen würden total Fr. 1'067.50 pro Jahr betragen, bestehend aus der Haftpflichtversicherung in der Höhe von Fr. 483.60, einer Kollisionskasko in der Höhe von Fr. 243.90 und einer Teilkasko in der Höhe von Fr. 340.–. Hinzu kämen die Kosten für die kantonale Verkehrsabgabe von Fr. 208.– pro Jahr. Über die entsprechenden Rechnungen verfüge der Gesuchsgegner nicht mehr, weil seine gesamten Unterlagen aus der vormals gemeinsamen Wohnung an der ...-Strasse verschwunden seien. Mit den üblichen weiteren, laufenden Kosten (Benzin, Pneu, Vignette, Unterhalt etc.) würden sich die Auslagen im Zusammenhang mit dem Personenwagen auf durchschnittlich Fr. 400.– pro Monat belaufen (Urk. 29 S. 10). 5.5.2 Die Gesuchstellerin verneint eine Anerkennung von Kosten für die Nutzung eines privaten Personenwagens im Bedarf des Gesuchsgegners. Solche Kosten würden von ihm denn auch erst im nunmehrigen Rechtsmittelverfahren geltend gemacht und teilweise belegt. Von Seiten der Gesuchstellerin werde weiterhin daran festgehalten, dass der Gesuchsgegner zur Ausübung seiner Erwerbstätigkeit keinen Personenwagen benötige, ansonsten er ohne jeden Zweifel auch eine Bestätigung seines Arbeitgebers hätte beibringen können. Es treffe wohl zu, dass er über einen Personenwagen verfüge. Er benutze diesen allerdings ausschliesslich für private Zwecke. Für Fahrten zur und von der Arbeit benötige er diesen nicht. Wiederum mit Hinweis auf das im vorliegenden Berufungsverfahren geltende Novenrecht könnten die diesbezüglichen Ausführungen des Gesuchsgegners samt den eingereichten Belegen nicht berücksichtigt werden (Urk. 39 S. 16).

- 33 - 5.5.3 Wie oben ausgeführt, machte der Gesuchsgegner vor Vorinstanz in seinem Bedarf keine Fahrtkosten im Zusammenhang mit seinem Personenwagen geltend (vgl. Ziff. 5.4.3 vorstehend). Als unechte Noven sind seine nunmehr vorgebrachten neuen Tatsachen und Beweismittel unzulässig und daher nicht zu berücksichtigen. Die Vorinstanz hat im Bedarf des Gesuchsgegners zu Recht keine Fahrtkosten für die Benutzung seines Personenwagens aufgenommen. 5.6.1 Der Gesuchsgegner will weiter in seinem Bedarf Kosten für die auswärtige Verpflegung berücksichtigt haben. Die vom Arbeitgeber geleisteten Spesen von Fr. 15.– pro Tag würden nicht ausreichen, um die durch die auswärtige Verpflegung bedingten Mehrkosten zu decken. Der Gesuchsgegner sei als Bauarbeiter tätig und habe wegen der körperlichen Arbeit einen erhöhten Nahrungsbedarf. Sowohl über Mittag als auch zum Zwecke der Zwischenverpflegung (Znüni) müsse er sich in Restaurants verpflegen. Die daraus resultierenden Mehrkosten, die nicht durch die Spesen gedeckt seien, würden sich auf ca. Fr. 300.– pro Monat belaufen (Urk. 29 S. 11). 5.6.2 Die Gesuchstellerin entgegnet diesbezüglich, dass nach den Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums der Maximalzuschlag für auswärtige Verpflegung bei Schwerarbeit Fr.15.– pro Arbeitstag betrage. Der Arbeitgeber entrichte dem Gesuchsgegner genau diesen Betrag. Die Vorinstanz habe die vom

Gesuchsgegner geltend gemachten Spesen in der Berechnung zu Recht nicht berücksichtigt. Es werde ausserdem bestritten, dass weitere Verpflegungskosten anfielen. Immerhin seien auch bereits im Grundbetrag Fr. 10.– pro Mittagessen enthalten (Urk. 39 S. 16 f.). 5.6.3 Hinsichtlich der Nichtaufnahme von Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung in den Bedarf des Gesuchsgegners kann grundsätzlich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 30 S. 19 f. E. III.D.3.). Der Gesuchsgegner erhält vom Arbeitgeber eine Entschädigung für Mittagessen in der Höhe von Fr. 15.– pro Arbeitstag (Urk. 14/3). Es ist der Gesuchstellerin dahingehend zuzustimmen, dass gemäss Ziffer V. des Kreisschreibens der Anteil für Nahrungskosten 50 Prozent des Grundbetrages beträgt. Dass die dem Gesuchsgegner von der Arbeitgeberin vergüteten Spesen seine Kosten für auswärtige

- 34 - Verpflegung nicht abzudecken vermöchten, wurde von ihm nicht ansatzweise dokumentiert bzw. belegt. Damit liegt kein Nachweis für die von ihm geltend gemachten Mehrkosten von Fr. 300.– monatlich für auswärtige Verpflegung vor, der zu einer rechtsgenügenden Glaubhaftmachung führt. Die Vorinstanz hat dem Gesuchsgegner folglich zu Recht keine zusätzlichen Verpflegungskosten angerechnet. 5.7.1 Bezüglich der Bedarfsposition "Unterstützungsbeiträge an die Mutter" weist der Gesuchsgegner darauf hin, dass seine 89-jährige Mutter auf seine Unterstützung dringend angewiesen sei. Sie verfüge nur über eine bescheidene Rente von 9'000 serbischen Dinar pro Monat, was etwa Fr. 90.– entspreche. Auch während der Ehe habe er seine Mutter stets unterstützt. Zu diesem Zweck bestehe ein Bank-Dauerauftrag über Fr. 4'000.–, bestehend aus zwei Tranchen à je Fr. 2'000.–. Zusätzlich besuche er seine in Serbien lebende Mutter mindestens zwei Mal jährlich und bringe ihr jeweils Fr. 1'000.– in bar mit. Die jährliche Unterstützungsleistung belaufe sich somit auf Fr. 6'000.–, woraus eine monatliche Belastung von Fr. 500.– resultiere (Urk. 29 S. 11). 5.7.2 Die Gesuchstellerin hält dagegen, dass die Vorinstanz im Bedarf des Gesuchsgegners unter dem Titel "Unterstützung Mutter" Fr. 4'010.– pro Jahr berücksichtigt habe. Die Behauptung, wonach er zudem bei seinen wenigstens zwei Mal im Jahr stattfindenden Besuchen bei seiner Mutter jeweils Fr. 1'000.– in bar überbringe, werde bestritten und sei ungläubhaft. Die belegte Unterstützung erfolge regelmässig; diesbezüglich scheine die Mutter auch darauf angewiesen zu sein. Seine Ferien verbringe der Gesuchsgegner zu sehr unterschiedlichen Zeiten in Serbien. Sollte er dannzumal der Mutter auch Geld überlassen, sei diese entweder nicht darauf angewiesen oder es handle sich dabei um eine Deckung der ihr wegen des Ferienaufenthaltes des Gesuchsgegners zusätzlich anfallenden Lebenshaltungskosten (Urk. 39 S. 17). 5.7.3 Wie die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid zutreffend erwog, können im Bedarf des Gesuchsgegners unter dem Titel "Unterstützungsbeiträge an die Mutter" vom insgesamt geltend gemachten Betrag von Fr. 6'000.– pro Jahr lediglich Fr. 4'010.– jährlich berücksichtigt werden. Dieser Betrag lässt sich mittels sei-

- 35 - ner vor Vorinstanz eingereichten Kontoauszüge belegen (Urk. 14/8; Urk. 25/6; Urk. 30 S. 19 E. III.D.3.). Die darüber hinaus geltend gemachten Barbeträge vermögen das Mass einer blossen Behauptung nicht zu übersteigen und sind damit nicht rechtsgenügend glaubhaft gemacht, zumal sie zumindest seitens der Mutter des Gesuchsgegners hätten bestätigt werden können. 5.8.1 Was die Nichtaufnahme von Anwaltskosten im Bedarf des Gesuchsgegners anbelangt, macht dieser geltend, dass er, wie bereits erwähnt, wegen der Strafanzeige der Gesuchstellerin von einem üblen Strafverfahren betroffen sei. Er werde dabei von seinem auch im vorliegenden Verfahren tätigen Rechtsvertreter erbeten

verteidigt. Er bestreite sämtliche Vorwürfe, und es hätten sich mittlerweile konkrete Anhaltspunkte ergeben, dass die Angaben der Gesuchstellerin unwahr seien. Das Verfahren sei hängig. Die Verteidigungskosten hätten sich vom 13. Februar 2016 bis zum 24. August 2016 auf Fr. 1'939.70 belaufen. Im September 2016 seien weitere Aufwendungen seines erbetenen Verteidigers im Umfang von Fr. 1'355.40 dazu gekommen. Auch für den Oktober 2016 werde mit ähnlichen Aufwendungen gerechnet. Von Februar bis Oktober 2016 würden daher Kosten von total Fr. 4'650.50 bzw. 516.70 pro Monat resultieren (Urk. 29 S. 11 f.). 5.8.2 Die Gesuchstellerin meint diesbezüglich, dass die Vorinstanz die Verteidigungskosten im Strafverfahren zu Recht nicht berücksichtigt habe. Sie habe auch die Kosten der Gesuchstellerin für die Vertretung im ausländerrechtlichen Verfahren nicht im Bedarf eingestellt. Die vorinstanzliche Begründung für die Nichtberücksichtigung dieser Anwaltskosten sei nachzuvollziehen. Ergänzend sei anzumerken, dass es dem Gesuchsgegner freigestellt sei, sich im Strafverfahren amtlich verteidigen zu lassen; schliesslich wahre die Gesuchstellerin ihre Interessen im Strafverfahren auch über eine unentgeltliche Geschädigtenvertretung. Wenn der Gesuchsgegner ohne Not zusätzliche Kosten zur Bezahlung übernehme, habe darunter nicht die Gesuchstellerin zu leiden (Urk. 39 S. 17). 5.8.3 In Bezug auf die vom Gesuchsgegner geltend gemachten Rechtswahrungskosten kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 30 S. 20 E. III.D.3.). Darüber hinaus ist der Gesuchstellerin insoweit beizupflichten, dass es dem Gesuchsgegner angesichts der ihm ge-

- 36 - gegenüber gestandenen oder immer noch stehenden strafrechtlichen Vorwürfe freigestanden hat bzw. freisteht, sich amtlich verteidigen zu lassen, was zumindest einstweilen eine Befreiung von der Übernahme seiner Verteidigungskosten bewirken würde (vgl. Art. 128 ff. StPO). Der Gesuchstellerin darf die vom Gesuchsgegner gewählte Verteidigung nicht zum Nachteil gereichen. Die Berücksichtigung von Rechtswahrungskosten im Bedarf des Gesuchsgegners rechtfertigt sich vorliegend nicht. 6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die zu den Unterhaltsparametern führenden, von der Vorinstanz berücksichtigten bzw. nicht berücksichtigten Faktoren (wie die kritisierte[n] Zusammensetzung und Höhe des Einkommens der Gesuchstellerin und einzelnen Bedarfspositionen) allesamt nicht zu beanstanden sind. Auch der von keiner der Parteien monierte Unterhaltsberechnung kommt daher Richtigkeit zu. Demzufolge kann auch offenbleiben, ob der Gesuchsgegner, wie von der Gesuchstellerin am vorinstanzlichen Entscheid kritisiert, 2016 in tatsächlicher Hinsicht ein höheres Einkommen erzielt hat, als ihm die Vorinstanz angerechnet hat, und ob ihm auf 2017 eine Lohnerhöhung zugestanden worden ist. Diesbezüglich greift das Verschlechterungsverbot (Verbot der reformatio in peius). Dieses besagt, dass die Rechtsmittelinstanz das angefochtene Urteil nicht zu Ungunsten der rechtsmittelführenden Partei abändern darf, es sei denn, die Gegenpartei habe ebenfalls ein Rechtsmittel ergriffen (BGE 129 III 417 E. 2.1.1). Die Gesuchstellerin selbst hat gegen den angefochtenen Entscheid kein Rechtsmittel ergriffen. Nach dem Gesagten würde ein dem Gesuchsgegner höher angerechnetes Einkommen als im angefochtenen Entscheid den Unterhaltsanspruch der Gesuchstellerin erhöhen. Damit ginge eine weitergehende und damit unzulässige Verpflichtung des Gesuchsgegners einher. E. Einmalige Auslagen 1. Der Gesuchsgegner beanstandet am vorinstanzlichen Entscheid weiter die ihm unter dem Titel "Einmalige Auslagen" im angefochtenen Entscheid nicht gänzlich zugestandenen Kosten im Zusammenhang mit der Auflösung des eheli-

- 37 - chen Haushalts. Aufgrund seines Auszugs aus der ehelichen Wohnung und Umzugs in die neue Wohnung habe er für die neue Wohnung eine Mieterkaution in der Höhe von Fr. 3'830.– leisten müssen. Ausserdem habe er die Kosten für die gesamte neue Möblierung samt Hausrat zu tragen gehabt. Hierfür habe er Barbezüge getätigt, nämlich am 29. Februar 2016 im Betrag von Fr. 6'000.– und am 29. März 2016 von Fr. 5'000.–. Aus den vor Vorinstanz eingereichten Quittungen sei lediglich ein Teil der Neuanschaffungen ersichtlich und zwar in der Höhe von insgesamt Fr. 1'355.–. Mit diesem geringen Betrag lasse sich keine gesamte Wohnung neu möblieren. Grössere Anschaffungen auf den Quittungen seien nicht ersichtlich, da er diese mit abgehobenen Barbeträgen bezahlt habe. Weitere diverse Auslagen in Zusammenhang mit der Wohnung habe er bei CONFORAMA am 22. Februar 2016 in der Höhe von zwei Mal Fr. 78.–, am 7. März 2016 in der Höhe von Fr. 399.– und Fr. 899.– und am 31. März 2016 in der Höhe von Fr. 79.90, insgesamt folglich von Fr. 1'533.90 getätigt. Bei IKEA habe er folgende Ausgaben gehabt: am 9. März 2016 Fr. 29.80 und am 10. März 2016 Fr. 249.–, insgesamt Fr. 278.80. Hinzu kämen noch Ausgaben im Einrichtungsmarkt Lipo am 9. März 2016 in der Höhe von Fr. 699.– und im Otto's am 31. März 2016 in der Höhe von Fr. 44.20. Insgesamt habe er für seine neue Wohnung dementsprechend einmalige Auslagen in der Höhe von Fr. 18'740.90 gehabt, welche ihm vollumfänglich anzurechnen seien (Urk. 29 S. 12 f.) 2. Die Gesuchstellerin bestreitet diese Vorbringen bzw. diese geltend gemachten Auslagen. Die Vorinstanz habe für die aus diesem Umstand bei den Parteien gesamthaft angefallenen und glaubhaft gemachten Kosten einen Betrag von Fr. 10'185.– berücksichtigt und habe diese im Verhältnis ihres Einkommens auf die Parteien umgelegt. Dieses Vorgehen sei angemessen und nicht zu beanstanden (Urk. 39 S. 18). 3. Zunächst ist diesem Zusammenhang festzustellen, dass sich aus den Vorbringen des Gesuchsgegners nicht unzweifelhaft ergibt, worauf diese abzielen. Wohl ist davon auszugehen, dass er keine Rechtfertigung für eine Ausgleichszahlung an die Gesuchstellerin sieht und er seinen Berufungsanträgen zufolge seine Verpflichtung gemäss Dispositivziffer 4 des angefochtenen Entscheides zur Zah-

- 38 - lung eines Genossenschaftsanteils in der Höhe von Fr. 1'605.– an die Gesuchstellerin beseitigt haben will (Urk. 30 S. 27). Ob er aber darüber hinaus mit der angebotenen Anerkennung seiner geltend gemachten (einmaligen) Auslagen in der Höhe von Fr. 18'740.90 auch eine Reduktion seiner Unterhaltsleistungspflicht beabsichtigt, bleibt unklar. Dies kann vorliegend aber offenbleiben. Wie die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid unter dem Titel "Einmalige Auslagen" zutreffend erwog, sind vorinstanzlich seitens des Gesuchsgegners Neuanschaffungen lediglich im Umfang von rund Fr. 1'355.– rechtsgenügend ausgewiesen (Urk. 25/7). Weiter musste er für die neue Wohnung ein Depot in der Höhe von Fr. 3'830.– einzahlen (Urk. 25/5). Damit belaufen sich die vor Vorinstanz glaubhaft gemachten Kosten des Gesuchsgegners im Zusammenhang mit der Auflösung des ehelichen Haushalts auf rund Fr. 5'185.–. Weiter ist der Vorinstanz unter Verweis auf deren Erwägungen beizupflichten, dass die darüber hinausgehenden Auslagen seitens des Gesuchsgegners nicht rechtsgenügend glaubhaft dargetan wurden (Urk. 30 S. 23 E. III.D.5.). Der Gesuchsgegner stellt sich vorliegend erneut auf den Standpunkt, dass die grösseren Anschaffungen auf den Quittungen nicht ersichtlich seien, da er diese mit abgehobenen Barbeträgen bezahlt habe. Hierin ist jedoch keine Begründung für das Fehlen von Kaufbelegen zu erblicken. Der Erhalt einer Kaufquittung entspricht unabhängig des Zahlungsmittels, mithin auch bei Barzahlung der Praxis. Sodann macht insbesondere die Aufbewahrung von Kaufquittungen grösserer Anschaffungen Sinn, zumal diese allenfalls

eine Rückgabe oder einen Umtausch ermöglichen oder heutzutage gleichzeitig den Garantieschein verkörpern. Dass der Gesuchsgegner den grössten Teil seiner Neuanschaffungen mit Bargeldbezügen finanziert haben soll, erscheint daher nicht glaubhaft und ändert insbesondere nichts daran, dass die geltend gemachten höheren Auslagen nicht belegt sind. Die Umlegung der bei den Parteien gesamthaft angefallenen und glaubhaft gemachten Kosten im Zusammenhang mit der Auflösung des ehelichen Haushalts von Fr. 10'185.– wurde vorliegend nicht beanstandet und erscheint in Übereinstimmung mit der Gesuchstellerin denn auch angemessen (Urk. 30 S. 23 E. III.D.5.).

- 39 - F. Fazit Nach dem Gesagten ist die Berufung hinsichtlich des sinngemässen Antrags des Gesuchsgegners auf Aufhebung von Dispositiv-Ziffer 1 teilweise gutzuheissen. Im Übrigen erweist sich die Kritik des Gesuchsgegners am angefochtenen Entscheid als unbegründet. Diesbezüglich ist die Berufung abzuweisen und der vorinstanzliche Entscheid zu bestätigen. III. Kosten- und Entschädigungsfolgen des Berufungsverfahrens 1. Abschliessend ist über die zweitinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen zu befinden. Für das vorliegende Berufungsverfahren rechtfertigt es sich in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 lit. b GebV OG, eine pauschale Entscheidgebühr von Fr. 3'000.– festzusetzen. Ausgangsgemäss rechtfertigt es sich, die Gerichtskosten dem Gesuchsgegner zu neun Zehnteln und der Gesuchstellerin zu einem Zehntel aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 2. Als Folge der Kostenverteilung hat der Gesuchsgegner die Gesuchstellerin für ihre Aufwendungen im Berufungsverfahren zu entschädigen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). In Anwendung der massgeblichen Bestimmungen (§ 2, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 3, § 11 und § 13 der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom

#### **E. 5**

Mit Beschluss vom 20. Dezember 2016 wurde der Berufung in Bezug auf die Dispositivziffer 3 des angefochtenen Entscheids für rückwirkend geschuldete Unterhaltsbeiträge bis zum 31. Oktober 2016 sowie betreffend die Dispositivziffern 4 und 9 die aufschiebende Wirkung erteilt. Gleichzeitig wurde dem Gesuchsgegner für das Berufungsverfahren im Sinne von Art. 118 Abs. 1 lit. a und c ZPO die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt und ihm – unter Hinweis auf Art. 123 Abs. 1 ZPO – in der Person von Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_ ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt. Ferner wurde mit nämlichem Entscheid der Antrag des Gesuchsgegners um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 118 Abs. 1 lit. b ZPO für das Berufungsverfahren abgewiesen (Urk. 36).

- 6 -

#### **E. 6**

Die Gesuchstellerin erstattete die Berufungsantwort fristgerecht am 3. Februar 2017 (Urk. 38 f.), wobei sie die obgenannten Anträge stellte. Mit Verfügung vom 8. März 2017 wurde die Berufungsantwort dem Gesuchsgegner zugestellt (Urk. 42).

#### **E. 7**

Weitere Eingaben der Parteien erfolgten nicht. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen. Das Verfahren erweist sich als spruchreif. II. A. Vorbemerkungen 1. Die Berufung hemmt den Eintritt der Rechtskraft nur im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1

ZPO). Nicht angefochten wurden die Dispositiv-Ziffern 2, 5 und 6 des vorinstanzlichen Urteils. In diesem Umfang ist der vorinstanzliche Entscheid in Rechtskraft erwachsen, was vorzumerken ist. 2. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die vorinstanzliche Nichtanerkennung des serbischen Scheidungsurteils des Amtsgerichts in D.\_\_\_\_\_ in der Republik Serbien vom 29. Dezember 2015 und die in der Folge festgelegte Unterhaltspflicht des Gesuchsgegners ab Januar 2016 von - Fr. 2'590.– rückwirkend je für die Monate Januar und Februar 2016; - Fr. 1'100.– rückwirkend je für die Monate März, April und Mai 2016; - Fr. 440.– rückwirkend ab 1. Juni 2016 und für die weitere Dauer des Getrenntlebens, sowie die vorinstanzliche Verpflichtung des Gesuchsgegners zur Zahlung eines Genossenschaftsanteils in der Höhe von Fr. 1'605.– an die Gesuchstellerin. Der Gesuchsgegner beanstandet neben der Nichtanerkennung des serbischen Urteils teils die der vorinstanzlichen Unterhaltsberechnung zugrunde liegenden Parameter sowie hinsichtlich des Genossenschaftsanteils die bloss teilweise Anerkennung seiner einmaligen Auslagen im Zusammenhang mit der Auflösung des ehelichen Haushalts.

- 7 -

## **E. 8**

September 2010 [AnwGebV]) ist der Gesuchsgegner zu verpflichten, der Gesuchstellerin eine um einen Fünftel reduzierte Parteientschädigung von Fr. 1'200.– zu bezahlen. Zusätzlich zur Parteientschädigung ist ein Mehrwertsteuerzusatz von acht Prozent, Fr. 96.–, geschuldet. Die Parteientschädigung ist voraussichtlich uneinbringlich, zumal dem Gesuchsgegner, wie bereits ausgeführt, mit Beschluss vom 20. Dezember 2016 vorliegend die unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 118 Abs. 1 lit. a und c ZPO bewilligt und ihm – unter Hinweis auf Art. 123 Abs. 1 ZPO – in der Person von Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt wurde (vgl. Ziff. I.5. vorstehend). Deshalb ist die Parteientschädigung dem Rechtsvertreter der Gesuchstellerin aus der Gerichts-  
- 40 - richtskasse zu bezahlen, unter Legalzession des Anspruchs gegenüber dem Gesuchsgegner auf den Kanton (vgl. Art. 122 Abs. 2 ZPO). 3. Auch die Gesuchstellerin ersucht vorliegend um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sowie um Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung (Urk. 39 S. 2.). Es ist davon auszugehen, dass sich die finanziellen Verhältnisse auch auf Seiten der Gesuchstellerin nicht wesentlich geändert haben und deshalb auch deren Mittellosigkeit nach wie vor ausser Frage steht (vgl. Urk. 30 E. IV.B.). Der in der Berufungsantwort vertretene Rechtsstandpunkt war nicht aussichtslos, und die rechtsunkundige Gesuchstellerin war für die sachgerechte Wahrung ihrer Rechte (auch) vor Berufungsinstanz auf anwaltlichen Beistand angewiesen. Damit sind die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege erfüllt, und der Gesuchstellerin ist für das Berufungsverfahren in der Person ihres Rechtsvertreters, Rechtsanwalt lic. iur. Y.\_\_\_\_\_, ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.